



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN

Stand Dezember 2022

BASIC-FIT

ARTIKEL 1: DEFINITIONEN

1.1. Die folgenden Begriffe, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet werden, haben die folgende Bedeutung:

Vereinbarung/Vertrag	Jede Vereinbarung zwischen Basic-Fit und dem Lieferanten über den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen, die der Lieferant Basic-Fit bereitstellt.
Basic-Fit	Basic-Fit International B.V. oder eine ihrer Tochtergesellschaften.
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen.
Waren	Die vom Lieferanten an Basic-Fit gemäß der Vereinbarung gelieferten Waren.
Parteien	Basic-Fit und der Lieferant.
Dienstleistungen	Die vom Lieferanten für Basic-Fit gemäß der Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen.
Lieferant	Die Gegenpartei von Basic-Fit, die die Waren und/oder Dienstleistungen an Basic-Fit liefert.
Tochtergesellschaften	Tochtergesellschaften bezeichnet in Bezug auf jede Partei die juristischen Personen, die diese Partei kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr stehen. Kontrolle im Sinne des vorherigen Satzes bedeutet das direkte oder indirekte Eigentum von 50 % (fünfzig Prozent) oder mehr der Beteiligung an einer Einheit oder die Fähigkeit, die Managemententscheidungen dieser Einheit tatsächlich zu kontrollieren.

ARTIKEL 2: ANWENDBARKEIT UND UMFANG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Ausschreibungen, Vereinbarung(en) und alle weiteren Vereinbarungen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen.
- 2.2. Der Lieferant akzeptiert ausdrücklich die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Nichtanwendbarkeit seiner eigenen Geschäftsbedingungen.
- 2.3. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann (teilweise oder vollständig) nur verzichtet werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben bzw. im Vertrag etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und die Parteien werden Konsultationen abschließen, um eine neue Bestimmung(en) zu vereinbaren, um die ungültige oder nichtige Bestimmung(en) zu ersetzen, wobei der Zweck und die Absicht der ungültigen oder nichtigen Bestimmung(en) zu beachten sind.
- 2.5. Basic-Fit ist berechtigt, einseitige Änderungen und/oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Solche Änderungen und/oder Ergänzungen gelten nicht rückwirkend. Basic-Fit informiert den Lieferanten vorab schriftlich über solche Änderungen und/oder Ergänzungen.

ARTIKEL 3: ANTRAG AUF VORSCHLAG, ANGEBOT UND ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG

- 3.1 Basic-Fit kann einen Antrag jederzeit zurückziehen oder ändern. Basic-Fit erstattet keine damit verbundenen Kosten oder Schäden.
- 3.2 Das Angebot des Lieferanten muss vollständig sein und die erforderlichen und/oder angeforderten Spezifikationen und Dokumentationen enthalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen zum Inhalt, der Ware oder Dienstleistung, dem Preis, dem Ort und dem Zeitpunkt der Lieferung. Das Angebot des Lieferanten muss detaillierte Informationen über jede Abweichung von der Angebotsanfrage von Basic-Fit enthalten.
- 3.3 Alle mit dem Angebot des Lieferanten verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.4 Eine Vereinbarung wird geschlossen, sobald eine Vereinbarung von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet wurde.
- 3.5 Basic-Fit kann Bestellungen auf jede angemessene Weise aufgeben, die Basic-Fit für angemessen hält.

ARTIKEL 4: ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNG

- 4.1 Unbeschadet Artikel 4.2 muss jede Änderung des Vertrags schriftlich erfolgen und unterliegt einer gegenseitigen Vereinbarung.
- 4.2 Der Lieferant nimmt die Aufforderung von Basic-Fit zur Vertragsänderung an, soweit Basic-Fit dies vernünftigerweise vom Lieferanten erwarten kann.
- 4.3 Wenn der Lieferant der Meinung ist, dass die beantragten Änderungen zu einer Änderung des Preises, des Lieferzeitpunkts oder einer anderen Bedingung führen sollten, muss der Lieferant Basic-Fit innerhalb von 5 Werktagen schriftlich benachrichtigen.
- 4.4 Sofern Basic-Fit solche Änderungen des Preises, des Lieferzeitpunkts oder anderer Bedingungen nicht schriftlich akzeptiert, bleibt die Vereinbarung unverändert.
- 4.5 Wenn der Lieferant Basic-Fit nicht benachrichtigt, erfüllt der Lieferant den Vertrag einschließlich der von Basic-Fit angeforderten Änderungen und die vereinbarten Preise und sonstigen Bedingungen im Vertrag gelten für die relevanten Änderungen.

ARTIKEL 5: PREISE UND VERTRAGSVARIANTEN

- 5.1 Der Lieferant wird den Vertrag zu den im Vertrag angegebenen Preisen in Euro unterzeichnen.
- 5.2 Alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausrüstung, Materialien, Arbeit, Versand und Logistik) trägt der Lieferant.
- 5.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, zusätzliche Vergütung für zusätzliche Arbeiten zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat im Voraus mit Basic-Fit schriftlich den Inhalt der zusätzlichen Arbeiten und den geltenden Preis vereinbart.
- 5.4 Die Folgen von Änderungen von Löhnen, Materialien, Zöllen, Steuern, Einfuhr- und Ausfuhrzöllen, Verbrauchssteuern oder anderen Gebühren, auf deren Grundlage der in der Vereinbarung angegebene Preis festgelegt wurde, dürfen vom Lieferanten nicht an Basic-Fit weitergegeben werden. Diese Änderungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.5 Falls neue Preise ausgehandelt werden müssen, die Parteien aber noch keine neuen Preise vereinbart haben, bleibt der vereinbarte Vertragspreis in Kraft.
- 5.6 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer („MwSt.“) oder ähnlicher Steuern oder Abgaben und verstehen sich inklusive Übernachtungs- und Reisekosten.

ARTIKEL 6: RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

- 6.1. Basic-Fit zahlt erst nach Erhalt einer vollständigen und korrekten Rechnung vom Lieferanten.
- 6.2. Die Standardzahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage ab Rechnungsdatum.
- 6.3. Rechnungen, die vor dem angenommenen Liefertermin datiert sind, sowie Rechnungen, die ansonsten nicht korrekt oder unvollständig sind, werden nicht bearbeitet.
- 6.4. Basic-Fit ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag und insbesondere die Zahlung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn:
 - 6.5. die Waren und/oder Dienstleistungen nicht dem Vertrag entsprechen oder im Falle einer anderen Verletzung des Vertrags durch den Lieferanten;
 - 6.6. Basic-Fit kann nachweisen, dass die Rechnung unklar, fehlerhaft oder anderweitig unregelmäßig ist.
 - 6.7. Die oben genannten Maßnahmen gelten, nachdem Basic-Fit dem Lieferanten eine formelle Mitteilung über den Grund oder die Gründe der Zahlungsaussetzung geschickt hat.
- 6.8. Wenn Basic-Fit eine Rechnung nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht auf dem in Artikel 6.4 angegebenen Grund bezahlt, berechtigt dies den Lieferanten nicht, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung auszusetzen oder zu beenden.
- 6.9. Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe behält sich Basic-Fit das Recht vor, jeden vom Lieferanten an Basic-Fit geschuldeten Betrag mit einem von Basic-Fit an den Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung zu zahlenden Betrag zu verrechnen.

ARTIKEL 7: ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

- 7.1 Der Lieferant hat das uneingeschränkte Recht, die Befugnis und die Rechtsfähigkeit seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen.
- 7.2 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag, allgemein geltenden Standards und allen geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich Vorschriften in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Arbeitsrecht und Umwelt.
- 7.3 Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit allen angemessenen Fähigkeiten, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und setzt geeignete und qualifizierte Mitarbeiter ein.
- 7.4 Der Lieferant holt alle Lizenzen, Dokumente, Zustimmungen und Genehmigungen ein, pflegt

- und unterzeichnet sie, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung erforderlich sind.
- 7.5 Der Lieferant hält Basic-Fit über die Unterzeichnung des Vertrags auf dem Laufenden und stellt Basic-Fit auf Anfrage von Basic-Fit alle Informationen zur Verfügung, die Basic-Fit für notwendig hält.
- 7.6 Die Waren und/oder die Dienstleistungen müssen auf dem neuesten Stand der Technik sein und alle geltenden (gesetzlichen) Standards und Anforderungen sowie die Spezifikationen und Arbeitsmethoden von Basic-Fit vollständig erfüllen.
- 7.7 Die Waren werden geliefert und/oder die Dienstleistungen werden ohne besondere Gebühren oder Einschränkungen erbracht, die Basic-Fit nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat. Der Lieferant wird Basic-Fit von allen Kosten, Schäden und/oder Ansprüchen Dritter freistellen und schadlos halten, die sich aus Waren und/oder Dienstleistungen oder Handlungen ergeben, die von Basic-Fit nicht akzeptiert werden und/oder in dieser Hinsicht nicht mit der Vereinbarung übereinstimmen.

ARTIKEL 8: LIEFERTERMINE

- 8.1. Alle Waren und/oder die Dienstleistungen werden vom Lieferanten in der im Vertrag festgelegten Weise, am vereinbarten Ort und innerhalb der vereinbarten Frist geliefert und/oder erbracht.
- 8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Basic-Fit jede Verzögerung oder vorhersehbare Verzögerung der Vertragserfüllung unter Angabe des Grundes, der voraussichtlichen Dauer und der Folgen der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant wird Basic-Fit für alle Kosten, Schäden, Ansprüche und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer solchen Verzögerung entschädigen und schadlos halten.
- 8.3. Unbeschadet aller anderen Rechte von Basic-Fit ist Basic-Fit berechtigt, ohne vorherige Verzugsmitteilung für jeden Kalendertag, an dem der Verzug andauert, eine Strafe von 1 % des Preises der betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen pro verspätetem Tag auf höchstens 10 % des Preises zu verhängen, wenn der Lieferant seine Lieferverpflichtungen nicht erfüllt. Ist die Lieferung endgültig unmöglich, ist die Vertragsstrafe unverzüglich in voller Höhe zu zahlen. Basic-Fit ist berechtigt, den Strafbetrag mit den von Basic-Fit geschuldeten Zahlungen zu verrechnen.
- 8.4. Unterlässt der Lieferant die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen innerhalb der vereinbarten Frist, ist Basic-Fit auch berechtigt, die jeweilige Bestellung zu stornieren.
- 8.5. Sofern in der Vereinbarung nicht anders angegeben, gilt die Lieferung nicht als erfolgt, es sei denn, die Waren und/oder Dienstleistungen wurden von Basic-Fit akzeptiert, einschließlich aller Genehmigungszertifikate oder der erforderlichen Dokumentation, die gemäß der Vereinbarung oder gesetzlich erforderlich sind.

ARTIKEL 9: TRANSPORT VON WAREN UND EIGENTUM

- 9.1 Der Lieferant trägt das Risiko für die Waren und alle damit verbundenen Kosten bis zur Lieferung der Waren, einschließlich Verpackungs- und Transportkosten.
- 9.2 Nach Lieferung der Waren geht das Eigentum an den Waren auf Basic-Fit über, es sei denn, Basic-Fit hat angegeben, dass es die Waren nicht akzeptiert.
- 9.3 Der Lieferant verzichtet bedingungslos und unwiderruflich auf etwaige Zurückbehaltungs- oder Rückforderungsrechte.

ARTIKEL 10: GARANTIE

- 10.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass die zu liefernden Waren und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen den Vertrag erfüllen und garantiert (mindestens), dass die gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen den Spezifikationen entsprechen (falls zutreffend), vollständig und für den beabsichtigten Zweck geeignet sind, von guter Qualität, neu und frei von Mängeln in Design, Herstellung und Materialien und frei von Viren sind.
- 10.2 Gegebenenfalls stellt der Lieferant Basic-Fit die relevanten Anleitungen und Zertifikate zur Verfügung, die für die vollständige Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen erforderlich sind.
- 10.3 Der Lieferant gewährt mindestens 12 Monate Garantie für Waren ab dem Zeitpunkt, an dem die Waren geliefert und/oder die Dienstleistungen erbracht wurden und diese Waren und/oder Dienstleistungen von Basic-Fit akzeptiert wurden, sofern in der Vereinbarung nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 10.4 Der Ablauf der Gewährleistungsfrist berührt keine Rechte, die Basic-Fit aus dem Gesetz und der Vereinbarung herleiten kann.
- 10.5 Die vereinbarte Garantie bedeutet in jedem Fall, dass der Lieferant im Falle der Nichteinhaltung auf erstes Verlangen von Basic Fit die Waren repariert oder ersetzt oder die fehlende Ware so schnell wie möglich ohne Unterbrechung liefert und, falls erforderlich, vorübergehende Maßnahmen durchführt. Etwaige damit verbundene Kosten trägt der Lieferant. Letzteres gilt unbeschadet sonstiger Rechte von Basic-Fit aus der Nichterfüllung.
- 10.6 In dringenden Fällen und wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der Lieferant die Waren und/oder Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß reparieren oder ersetzen kann oder kann, ist Basic-Fit berechtigt, die Waren und/oder Dienstleistungen selbst oder über einen dritten Teil auf Kosten des Lieferanten zu reparieren oder zu ersetzen.
- 10.7 Wenn der Lieferant die Waren und/oder Dienstleistungen auf der Grundlage dieses Artikels repariert oder ersetzt hat, tritt die volle Garantiefrist in Bezug auf diese Waren und/oder Dienstleistungen für denselben Zeitraum wieder in Kraft.
- 10.8 Die Inanspruchnahme der Gewährleistung oder der Ablauf der Gewährleistungsfrist berührt nicht die Rechte, die Basic-Fit aus dem Gesetz und der Vereinbarung herleiten kann.

ARTIKEL 11: UNTERBEAUFTRAGUNG UND ABTRETUNG

- 11.1 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, sein Personal, seine Unterauftragnehmer und alle vom Lieferanten beauftragten Dritten. Der Lieferant haftet für die Handlungen und Unterlassungen eines solchen Unterauftragnehmers in demselben Umfang, wie der Lieferant für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen im Rahmen des Vertrags haftet.
- 11.2 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Basic-Fit nicht berechtigt, einen Dritten (durch Unterbeauftragung oder anderweitig) mit der Durchführung eines Teils der Vereinbarung zu beauftragen. Der Lieferant ersetzt solche Unterauftragnehmer auf angemessene Aufforderung von Basic-Fit. Für den Fall, dass Basic-Fit seine Zustimmung erteilt, stellt der Lieferant sicher, dass die Bestimmungen des Vertrags vollständig eingehalten werden.
- 11.3 Der Lieferant hat seine Pflichten selbst zu erfüllen und darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Basic-Fit weder teilweise noch vollständig übertragen, abtreten oder belasten.
- 11.4 Basic-Fit ist berechtigt, die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Der Lieferant hat bei dieser Übertragung auf erstes Anfordern volle Unterstützung zu leisten.

ARTIKEL 12: AUDIT, QUALITÄT UND INSPEKTION

- 12.1 Basic-Fit oder ein von Basic-Fit beauftragter Dritter ist berechtigt, die Qualität der Waren und/oder Dienstleistungen während oder vor der Lieferung und/oder Erbringung derselben und jeden anderen Aspekt der Leistung des Lieferanten im Rahmen des Vertrags zu überprüfen, und der Lieferant wird bei Bedarf kooperieren.
- 12.2 Der Lieferant stellt alle relevanten Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf Anfrage von Basic-Fit zur Verfügung und unterstützt Basic-Fit ferner in bestmöglicher Weise.
- 12.3 Der Lieferant gewährt Basic-Fit oder einem von Basic-Fit beauftragten Dritten freien Zugang zur Durchführung von Inspektionen und solcher Prüfungen.
- 12.4 Der Lieferant wird über eine geplante Prüfung rechtzeitig informiert. Im Falle der Feststellung einer Nichteinhaltung verpflichtet sich der Lieferant, einen Maßnahmenplan vorzulegen und umzusetzen. Basic-Fit ist immer berechtigt, eine unangekündigte Prüfung durchzuführen, wenn es dies für angemessen hält. Ungeachtet des Vorstehenden ist Basic-Fit stets bestrebt, den Lieferanten im Voraus über eine bevorstehende Prüfung zu informieren. Sollte die Prüfung eine Nichteinhaltung aufdecken, verpflichtet sich der Lieferant, einen Maßnahmenplan zur Einhaltung vorzulegen und umzusetzen.
- 12.5 Jede Änderung des Zertifizierungsstatus des Lieferanten und seiner Unterauftragnehmer muss Basic-Fit mitgeteilt werden.

ARTIKEL 13: MATERIALIEN UND AUSRÜSTUNG

- 13.1. Der Lieferant sorgt auf eigene Gefahr und Kosten für alle notwendigen Materialien und Geräte zur Erfüllung des Vertrags, die nicht von Basic-Fit zur Verfügung gestellt werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 13.2. Der Lieferant ist für die Qualität der Materialien und Geräte verantwortlich und haftbar und hat diesbezüglich auf eigene Gefahr und Kosten eine angemessene Versicherung zu veranlassen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

ARTIKEL 14: HAFTUNG UND SCHADLOSHALTUNG

- 14.1 Der Lieferant haftet gegenüber Basic-Fit in vollem Umfang für alle Schäden (wie etwa materielle, direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden), die Basic-Fit entstehen, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seines Personals und/oder seiner Interessenvertreter oder anderer Dritter verursacht werden oder daraus resultieren, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrags verwendet.
- 14.2 Der Lieferant hält Basic-Fit schadlos gegen alle Schäden, Ansprüche, Klagen, Verfahren, Verluste, Ausgaben und Kosten, die Basic-Fit entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle von Dritten geltend gemachten Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit der Vereinbarung ergeben, sowie gegen Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, des Personals und/oder der Stakeholder oder anderer Dritter, die vom Lieferanten in Verbindung mit der Erfüllung der Vereinbarung eingesetzt werden.
- 14.3 Der Lieferant hält Basic-Fit von strafrechtlichen und administrativen Sanktionen frei, die mit der Umsetzung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag zusammenhängen, unabhängig von der Partei, gegen die die Geldstrafe oder die Sanktion verhängt wird.
- 14.4 In keinem Fall werden Ausnahmen oder Haftungsbeschränkungen, die der Lieferant mit seinen Subunternehmern und/oder Dritten vereinbart, gegen Basic-Fit geltend gemacht.

- 14.5 Der Lieferant hat solche Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die ausreichend sind, um alle Risiken abzudecken, die sich aus der Vereinbarung ergeben können. Auf Verlangen von Basic-Fit stellt der Lieferant Basic-Fit die Versicherungszertifikate zur Verfügung und informiert Basic-Fit über Änderungen.
- 14.6 Basic-Fit haftet nicht für indirekte Schäden, die dem Lieferanten aufgrund der Vereinbarung entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umsatzverlust, entgangene Gewinne oder andere Folgeschäden oder zufällige Schäden), es sei denn, diese wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht.
- 14.7 Die Haftung von Basic-Fit für alle Ansprüche oder Verluste, gleich aus welchem Grund, übersteigt niemals, sofern gesetzlich zulässig, einen Betrag in Höhe eines Jahres der Rechnungsstellung unter Berücksichtigung eines Durchschnitts der 3 vorherigen Jahre der Rechnungsstellung (falls zutreffend).

ARTIKEL 15: HÖHERE GEWALT

- 15.1 Ein Ereignis höherer Gewalt bezeichnet eine Situation, die zu einem Versäumnis oder einer Verzögerung bei der Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei aufgrund eines Ereignisses führt, das außerhalb ihrer Kontrolle liegt.
- 15.2 Die folgenden Ereignisse gelten als Ereignis höherer Gewalt: Lockdown-Maßnahmen, die von der Regierung oder der Regierung oder der Verwaltung ergriffen werden, um die epidemische Situation oder die gesundheitliche Krise teilweise oder insgesamt des Gebiets zu bewältigen und die die Partei daran hindern, ihre Verpflichtung(en) zu erfüllen.
- 15.3 Wenn eine der Parteien eine Situation höherer Gewalt erfährt, hat die andere Partei das Recht, die Umsetzung ihrer eigenen Verpflichtungen aus der Vereinbarung auszusetzen, ohne dass eine der Parteien für die andere Partei für eine Entschädigung haftet.
- 15.4 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, wird die andere Partei innerhalb von zwei (2) Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der höheren Gewalt benachrichtigen.
- 15.5 Sollte die Situation höherer Gewalt länger als 30 Kalendertage andauern, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliches Eingreifen durch schriftliche Mitteilung und ohne Anspruch auf entstehende Schäden zu kündigen.
- 15.6 Höhere Gewalt des Lieferanten umfasst nicht Krankheit/Personalmangel, Nichtverfügbarkeit von Mitarbeitern aus irgendeinem Grund (einschließlich Streik), Hilfspersonal, Verstöße durch vom Lieferanten beauftragte Dritte, Subunternehmer oder Spediteure oder Ressourcenmangel.

ARTIKEL 16: VERTRAGSVERLETZUNG UND VERZUG

- 16.1 Verstößt der Lieferant gegen eine oder mehrere Verpflichtungen des Vertrags, wird Basic-Fit dem Lieferanten eine schriftliche Mitteilung mit angemessener Frist zukommen lassen, in der der Lieferant seinen Verstoß noch beheben kann. Diese angemessene Frist ist eine strenge Frist und stellt in keinem Fall eine Verlängerung der Erstfrist dar.
- 16.2 Der Lieferant gerät in Verzug, ohne dass eine weitere Mitteilung über den Verzug erforderlich ist, wenn: (i) der Lieferant seinen Verstoß nicht innerhalb der in Artikel 16.1 genannten Frist behebt oder (ii) die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist.
- 16.3 Wenn der Lieferant in Verzug ist, ist Basic-Fit unbeschadet seiner anderen Rechte und Rechtsmittel berechtigt:
- (i) die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß der Vereinbarung zu verlangen (wenn möglich);

- (ii) einen Dritten mit der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen durch einen Dritten beauftragen;
 - (iii) Schadensersatzanspruch;
 - (iv) den Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß [Artikel 17 kündigen](#), ohne dass dem Lieferanten dadurch ein Recht auf Entschädigung zusteht.
- 16.4 Alle Kosten, ob direkt oder indirekt, die Basic-Fit infolge des Verzugs des Lieferanten entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

ARTIKEL 17: KÜNDIGUNG

- 17.1 Basic-Fit ist berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist von mindestens zwei (2) Monaten zu kündigen, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 17.2 Basic-Fit hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist und ohne dass eine Mitteilung erforderlich ist, wenn:
- (i) der Lieferant eine Entscheidung getroffen hat, die juristische Person oder das Unternehmen aufzulösen;
 - (ii) der Lieferant einen Insolvenzantrag gestellt hat oder für insolvent erklärt wurde oder eine Zahlungseinstellung beantragt oder gewährt wurde, unabhängig davon, ob er vorübergehend unter der Ernennung eines Konkursverwalters für sein Geschäft oder sein Vermögen leidet oder die Ernennung eines Konkursverwalters gestattet;
 - (iii) der Lieferant zahlungsunfähig wird;
 - (iv) der Lieferant eine allgemeine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt;
 - (v) der Lieferant fusioniert, teilt oder in irgendeiner Weise seine Geschäftstätigkeit einstellt oder überträgt (Teil davon) oder aufhört zu bestehen;
 - (vi) im Falle einer Abtretung oder Übertragung der Kontrolle über den Lieferanten oder seine Muttergesellschaft;
 - (vii) der Lieferant sich seit mehr als 30 Kalendertagen in einer Situation höherer Gewalt befindet,
 - (viii) der Lieferant gemäß [Artikel 16 in Verzug ist](#);
 - (ix) der Lieferant verhält sich nicht in Übereinstimmung mit den Standards und Grundsätzen, die im Verhaltenskodex für Lieferanten im Sinne von [Artikel 18 festgelegt sind](#);
 - (x) jedes Ereignis oder jeder Umstand, das/der Basic-Fit bekannt wird und nach seiner alleinigen Meinung die Fähigkeit des Lieferanten zur Einhaltung der Vereinbarung und seiner gesetzlichen Verpflichtungen beeinträchtigen wird oder beeinträchtigen könnte.
 - (xi) jedes Ereignis oder jede Situation, das/die Basic-Fit bekannt wird und nach Meinung von Basic-Fit Basic-Fit in einer Weise schaden könnte, die der Konstrukteur von Basic-Fit nicht erwarten kann, die Zusammenarbeit und Vereinbarung fortzusetzen.
- 17.3 Jede Kündigung im Sinne dieses Artikels muss per Einschreiben erfolgen.
- 17.4 Im Falle einer Kündigung durch Basic-Fit im Sinne dieses Artikels ist Basic-Fit nicht verpflichtet, dem Lieferanten eine Vergütung für die Leistungen zu zahlen, die nicht vom Lieferanten erbracht wurden, und der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine Vergütung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung des Vertrags.

- 17.5 Unzulässige Zahlungen, die Basic-Fit an den Lieferanten leistet, müssen vom Lieferanten zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab dem Tag der Zahlung zurückgezahlt werden.
- 17.6 Ansprüche von Basic-Fit gegen den Lieferanten aufgrund einer Kündigung gemäß diesem Artikel sind mit sofortiger Wirkung und vollständig zahlbar.
- 17.7 Der Lieferant bleibt verpflichtet, alle von Basic-Fit erhaltenen Bestellungen vor dem Kündigungsdatum uneingeschränkt abzuschließen, es sei denn, Basic-Fit hat schriftlich etwas anderes vereinbart.

ARTIKEL 18: BASIC-FIT-VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Der Lieferant hat den Verhaltenskodex für Lieferanten von Basic-Fit erhalten und versteht ihn, in dem Basic-Fit die Verhaltensstandards für die Zusammenarbeit mit Partnern formuliert. Basic-Fit erwartet von seinen Lieferanten, dass sie diesen Verhaltenskodex für Lieferanten zur Kenntnis nehmen und sich in Übereinstimmung mit den darin dargelegten Standards und Prinzipien verhalten. Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist Bestandteil der Vereinbarung.

ARTIKEL 19: VERTRAULICHKEIT

- 19.1 Die Parteien verpflichten sich, in keiner Weise etwas offenzulegen, was sie während der Umsetzung des Vertrags erfahren und von dem die Vertraulichkeit bekannt ist oder vernünftigerweise angenommen werden kann (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über den Geschäftsbetrieb, finanzielle oder technische Aspekte), oder für ihre eigenen Zwecke zu verwenden, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung oder ein Gerichtsurteil zwingt die Partei zur Offenlegung.
- 19.2 Die Parteien stellen sicher, dass die für sie tätigen Personen oder von ihnen beauftragte Dritte diese Geheimhaltungsverpflichtung einhalten und gewährleisten deren Einhaltung. Der Lieferant hat auf erstes Anfordern von Basic-Fit seine Mitarbeiter und Dritte eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen zu lassen.
- 19.3 Auf erstes Anfordern von Basic-Fit und zu jedem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag gekündigt wird, stellt der Lieferant Basic-Fit auf eigene Kosten alle Daten (schriftliche Dokumente, Computerdateien usw.), die er im Zusammenhang mit dem Vertrag besitzt, unverzüglich zur Verfügung oder der Lieferant vernichtet alle Daten nach Ermessen von Basic-Fit und stellt den Nachweis der Vernichtung bereit.
- 19.4 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Absätze durch die andere Partei und/oder die für diese Partei tätigen Personen und/oder von dieser Partei beauftragte Dritte sind die Parteien berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief unverzüglich auszusetzen oder den Vertrag ohne gerichtliches Eingreifen und ohne Verzugsanzeige zu kündigen, ohne dass daraus ein Recht auf Entschädigung der anderen Partei entsteht.
- 19.5 Jeder Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung in diesem Artikel durch den Lieferanten oder einen Dritten (Parteien) berechtigt Basic-Fit, dem Lieferanten eine sofort zu zahlende Geldstrafe von 50.000 € für jedes einzelne Ereignis zu berechnen, unbeschadet des Rechts von Basic-Fit, vollen Schadenersatz für erlittene Verluste zu verlangen.

ARTIKEL 20: WERBUNG UND KOMMUNIKATION

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Dritte in irgendeiner Weise auf das Bestehen der Vereinbarung, den Inhalt der Vereinbarung oder die Ergebnisse der durchgeführten Leistung in, einschließlich, aber nicht

beschränkt auf Broschüren, Websites, Werbung, Zeitungen, Verfahren und Briefe, hinzuweisen, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung von Basic-Fit vor.

ARTIKEL 21: DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

- 21.1. Der Lieferant wird die Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DGPR) oder anderen nationalen Gesetzen, die in Bezug auf den Datenschutz gelten, einhalten. Wenn der Lieferant gegen die DSGVO verstößt, hält der Lieferant Basic-Fit von allen Ansprüchen und Schäden frei, die sich daraus ergeben.
- 21.2. Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von Basic-Fit verarbeitet und sich als „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Artikel 4 (8) DSGVO qualifiziert, wird zwischen den Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung gemäß dem von Basic-Fit zu diesem Zweck vorzulegenden Entwurf abgeschlossen.
- 21.3. Der Lieferant ist niemals berechtigt, personenbezogene Daten, die er erhält (unabhängig davon, wie diese Daten empfangen wurden), zu verwenden oder diese ohne die ausdrückliche Genehmigung von Basic-Fit an andere weiterzugeben, es sei denn, es bestehen gesetzliche Verpflichtungen dazu.

ARTIKEL 22: GEISTIGES EIGENTUM

- 22.1. Alle (Ansprüche auf) Rechte an geistigem Eigentum (IP-Rechte), die sich aus der Vereinbarung ergeben, gehören Basic-Fit, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant überträgt diese (Ansprüche an) IP-Rechte - soweit erforderlich - kostenlos auf Basic-Fit und verzichtet, soweit möglich, auf alle möglichen IP-Rechte für sich und seine Mitarbeiter. Auf erstes Anfordern wird der Lieferant bei der Durchführung der Übertragung unentgeltlich mitwirken.
- 22.2. Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass Basic-Fit alle Rechte an Verbesserungen des geistigen Eigentums von Basic-Fit, die vom Lieferanten vorgenommen werden, und an allen Entwicklungen, die vom Lieferanten im Rahmen der Vereinbarung vorgenommen werden, schuldet. Der Lieferant überträgt hiermit unwiderruflich und (in)direkt alle Rechte an jeder der Verbesserungen und Entwicklungen an Basic-Fit.
- 22.3. Der Lieferant räumt Basic-Fit ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, weltweites und dauerhaftes Recht ein, jegliche geistigen Eigentumsrechte (IP-Rechte) an den Waren und/oder Dienstleistungen kostenlos zu nutzen, sofern diese Waren und/oder Dienstleistungen jeglichen IP-Rechten unterliegen, die nicht Basic-Fit gehören. Der Lieferant garantiert, dass er berechtigt ist, ein solches Nutzungsrecht einzuräumen.
- 22.4. Der Lieferant garantiert, dass die (Nutzung) von Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Lieferanten bereitgestellt werden, keine geistigen Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzen und frei von besonderen Gebühren oder Einschränkungen sind, die die Nutzung durch Basic-Fit kostenlos verhindern könnten, wie Patentrechte, Markenrechte, Designrechte oder Urheberrechte. Der Lieferant stellt Basic-Fit von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei und hält Basic-Fit schadlos und ersetzt Basic-Fit jeglichen (dadurch entstehenden) Schaden.
- 22.5. Wenn zwischen den Parteien Unstimmigkeiten hinsichtlich der aus der Vereinbarung resultierenden IP-Rechte bestehen, gelten die IP-Rechte als Basic-Fit gehörend, sofern nichts anderes nachgewiesen wird. In allen Fällen kann Basic-Fit das Ergebnis der Ergebnisse weiterhin wie in der Vereinbarung vorgesehen verwenden.

- 22.6. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erwirbt der Lieferant kein Nutzungsrecht in Bezug auf ein Ergebnis der Vereinbarung.
- 22.7. Der Lieferant darf keine Marken, Handelsnamen, Kennzeichnungen oder Verpackungen übernehmen, die täuschend ähnlich sind oder wahrscheinlich Verwirrung in Bezug auf das geistige Eigentum von Basic-Fit und/oder die Waren und/oder Dienstleistungen verursachen werden.

ARTIKEL 23: PERSONALBESCHAFFUNG

Keine Partei darf ohne die Zustimmung der anderen Partei während der Unterzeichnung des Vertrags und innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung das Personal der anderen Partei beschäftigen oder mit diesem verhandeln, um das Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen. Eine solche Einwilligung darf nicht unangemessen verweigert werden.

ARTIKEL 24: GELTENDES RECHT UND STREITIGKEITEN

- 24.1. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens (das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 24.2. Der Vertrag und alle zugehörigen Dokumente unterliegen dem Recht des Landes, in dem die Basic-Fit-Einheit, die den Vertrag abgeschlossen hat, ihren eingetragenen Sitz hat.
- 24.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Vereinbarung oder einem zugehörigen Dokument ergeben, unterliegen dem Urteil des zuständigen Gerichts, bei dem das jeweilige Basic-Fit-Unternehmen, das die Vereinbarung abgeschlossen hat, seinen eingetragenen Sitz hat.